

## § 11: Pflichtteilsrecht und Erbverzicht

- LITERATUR: Brox, Erbrecht, §§ 20+31; Harder/Kroppenberg, Grundzüge, § 7; Leipold, Erbrecht, § 24; Schmoeckel, Erbrecht, §§ 18+32
- ÜBUNGSFÄLLE: Schlüter, PdW Erbrecht, Fälle 190-224a; Heldrich/Eidenmüller, Erbrecht, Fälle 11+15
- RECHTSPRECHUNG: BVerfG NJW 2005, 1561 (Erbrechtsgarantie, Testierfreiheit und Pflichtteilsrecht); BGHZ 42, 182 (Maßgeblichkeit des „kleinen“ Pflichtteils); BGHZ 157, 178 (Pflichtteilsbeeinträchtigende Schenkungen)

### I. Zweck, Rechtsnatur und rechtspolitische Diskussion des Pflichtteilsrechts

- Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen Familienerbrecht und Testierfreiheit
- Verfassungskonformität und verfassungsrechtliche Garantie (BVerfG)
- Folgen für die gesetzgeberische Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts

### II. Voraussetzungen

1. Personenkreis, § 2303 BGB, § 10 VI LPartG
  - Abkömmlinge und Eltern, § 2303 Abs. 1 S. 1 BGB
  - Ehegatte, § 2303 Abs. 2 S. 1 BGB, und Lebenspartner, § 10 VI LPartG
  - Rangfolge, § 2309 BGB
2. Ausschluss von der Erbfolge durch letztwillige Verfügung, § 2303 BGB
  - a) Grundsatz
    - Pflichtteilsanspruch kraft Gesetzes
    - Zuwendung des Pflichtteils durch Verfügung von Todes wegen im Zweifel keine Erbeinsetzung, § 2304 BGB, sondern Verweis auf gesetzliches Pflichtteilsrecht oder Zuwendung eines Vermächnisses
    - Erbverzicht oder Verzicht auf das Pflichtteilsrecht schließen Anspruch aus, § 2346 BGB
  - b) Pflichtteilsrechte bei Erbeinsetzung
    - Zusatzpflichtteil (Pflichtteilsrestanspruch) nach § 2305 BGB, wenn Erbteil geringer als Hälfte des gesetzlichen Erbteils
    - Beschränkungen und Beschwerden, § 2306 Abs. 1 S. 1 BGB
    - Pflichtteilsanspruch nach Ausschlagung, § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB
    - Quotentheorie (Bruchteilsgröße) und Werttheorie

- c) Pflichtteilsrechte bei Zuwendung eines Vermächnisses
  - Ausschlagungsmöglichkeit und Erwerb des Pflichtteilsrechts gemäß § 2307 Abs. 1 S. 1 BGB unabhängig von der Höhe des Vermächnisses
  - Zusatzpflichtteil, § 2307 Abs. 1 S. 2 BGB
  - Kombination von Erbteil und Vermächnis
- d) Ehegatte, § 1371 Abs. 3 BGB

### III. Inhalt

- 1. Anspruch in Geld
  - a) Entstehung mit Erbfall, § 1217 Abs. 1 BGB
  - b) Nachlassverbindlichkeit, § 1967 Abs. 2 BGB
  - c) Vererblichkeit und Übertragbarkeit, § 2317 Abs. 2 BGB
    - Verpfändbarkeit, §§ 1273 ff. BGB
    - Pfändung nach § 852 Abs. 1 ZPO erst nach vertraglicher Anerkennung oder Rechtshängigkeit (nach BGH wegen Gläubigerschutz auch früher)
- 2. Gesamtschuldnerische Haftung von Miterben, § 2320 BGB
  - Außenverhältnis, § 2058 BGB
  - Innenverhältnis: der anstelle des Pflichtteilsberechtigten gesetzlich oder testamentarisch berufene Miterbe, § 2320 Abs. 1 und 2 BGB
  - Verweigerungsbefugnis nach § 2319 BGB
- 3. Pflichtteilsquote
  - a) Allgemeines
    - Höhe, § 2301 Abs. 1 BGB
    - Erbteilsfeststellung nach § 2310 BGB
  - b) Pflichtteil des überlebenden Ehegatten
    - aa) „Kleiner“ Pflichtteil
      - Bezugsgröße: nicht erhöhter Erbteil nach § 1931 Abs. 1 BGB
      - Zugewinnausgleich nach Ehegüterrecht

bb) „Großer“ Pflichtteil

- Bezugsgröße für Zusatzpflichtteil nach §§ 2305, 2307 BGB:  
nach § 1371 Abs. 1 BGB erhöhter Erbteil
- Entsprechende Ermittlung der Pflichtteile anderer  
Pflichtteilsberechtigter

4. Nachlassbewertung

- Nachlasswert als Bezugsgröße für Pflichtteilsberechnung, § 2311 Abs. 1  
BGB
- Ermittlung durch Schätzung, § 2311 Abs. 2 BGB
- Auskunftsanspruch, § 2314 Abs. 1 BGB

5. Anrechnung und Ausgleichung, §§ 2315 f. BGB

- Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen, § 2315 Abs. 1 BGB
- Berechnung nach § 2315 Abs. 2 BGB
- Erbteilsbestimmung bei Ausgleichungspflichten und entsprechende  
Pflichtteilsberechnung, § 2316 Abs. 1 BGB

6. Verjährung, § 2332 BGB

IV. Pflichtteilsergänzungsanspruch, §§ 2325 ff. BGB

1. Gegenstand

- Schenkungen des Erblassers an Dritte, § 2325 Abs. 1 BGB
- Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten, § 2327 Abs. 1 S. 1 BGB
- Gemischte Schenkungen
- Unbenannte (ehebezogene) Zuwendungen unter Ehegatten

2. Ausschlussfrist, § 2325 Abs. 3 BGB

a) Dauer: 10 Jahre

b) Beginn

- Lit.: mit Eintritt des Leistungserfolgs
- BGH: wenn Erblasser einen Zustand geschaffen hat, den er selbst  
noch 10 Jahre tragen muss und der deshalb von einer „böslchen“  
Schenkung abhält

3. Wertbemessung
    - a) Zeitpunkt der Schenkung bei verbrauchbaren Sachen, § 2325 Abs. 2 S. 1 BGB
    - b) Zeitpunkt des Erbfalls in den übrigen Fällen, § 2325 Abs. 2 S. 2 BGB (Niederstwertprinzip)
  4. Durchsetzung
    - a) Verweigerungsrecht des selbst pflichtteilsberechtigten Erben, § 2328 BGB
    - b) Herausgabeanspruch gegen den Beschenkten, § 2329 BGB
  5. „Pflichtteilsergänzungsanspruch“ des Erben, § 2326 BGB
- V. Wegfall des Pflichtteilsanspruchs
1. Erbverzicht, §§ 2346 f. BGB
  2. Pflichtteilsentziehung, §§ 2333 ff. BGB
    - a) Gründe
      - gegenüber Abkömmlingen, § 2333 BGB
      - gegenüber Eltern, § 2334 BGB
      - gegenüber Ehegatten, § 2335 BGB
    - b) Form, § 2336 BGB
    - c) Verzeihung, § 2337 BGB

**Fall 15** (vgl. *Leipold, Erbrecht, Fall 31*):

*Der Erblasser Martin Kanz hat in einem formgültigen Testament seine Ehefrau Anni zu 8/10 und seine Kinder Friederike und Heinz zu je 1/10 als Erben eingesetzt. Der Nachlasswert beläuft sich auf 160.000,- EURO. Davon entfallen allein 20.000,- EURO auf Haushaltsgegenstände, die Anni Kanz dringend zur Fortführung ihres Haushalts benötigt. Zwei Jahre vor seinem Ableben hatte Martin Kanz einer Nichte ein Grundstück im Wert von 280.000,- EURO geschenkt und übereignet; das Grundstück befindet sich auch weiterhin in deren Eigentum. Welche Rechte können Friederike und Heinz gelten machen?*